

Satzung Fußball-Club Laasphe 1919 e.V.

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 5 Mitgliedsbeitrag.....	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 7 Organe des Vereins.....	3
§ 8 Gesamtvorstand	3
§ 9 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstands.....	4
§ 10 Geschäftsführender Vorstand	5
§ 11 Mitgliederversammlung	6
§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	7
§ 15 Spielausschuss	7
§ 16 Vereinsvermögen	7
§ 17 Satzungsänderung und Vereinsauflösung	7
§ 18 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber.....	7

Satzung Fußball-Club Laasphe 1919 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen Fußball-Club Laasphe 1919 e.V. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Bad Laasphe.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Berleburg eingetragen.
- 4) Der Verein ist Mitglied im Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen, im Westdeutschen Fußballverband und im Deutschen Fußballbund.
- 5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes; Teilnahme an Turnieren und Meisterschaften, Durchführung von Turnieren, Unterhaltung von Sportanlagen, Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen und Geschäftsunfähigen. 3
- 3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 4) Durch die Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Datenschutzerklärung des Vereines, sowie den Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört.
- 5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden und muss somit vor dem 31. Dezember erfolgen.

- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Durch nachträgliche Erbringung der Zahlungsschuld kann dieser Beschluss revidiert werden. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis zum 28.02. eines Jahres fällig.
- 3) Jugendliche zahlen einen ermäßigten Beitrag, sowie Rentner, wenn Sie einen entsprechenden Antrag an den Vorstand für das kommende Geschäftsjahr richten.
- 4) Ehrenmitglieder und Schiedsrichter sind von der Pflicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- 5) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Umlagen in Höhe von maximal zwei Jahresbeiträgen erhoben werden.
- 6) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht der Teilnahme an allen Veranstaltungen, Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind wählbar.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§8 Gesamtvorstand (Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer)

- 1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden und einem Stellvertreter
 - b) dem Kassenwart

- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Jugendleiter

2) Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils zur Hälfte gewählt. In der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung sind zu wählen:

- a) stellvertretender Vorsitzender
- b) der Geschäftsführer
- c) der Jugendleiter

In der ordentlichen Mitgliederversammlung des darauffolgenden Jahres sind zu wählen:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der Kassenwart

Auf Vorschlag des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Anwesenden ein Ehrenvorsitzender gewählt werden.

- 3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
- 4) Der Gesamtvorstand legt die Tagesordnung für die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung fest. Er beschließt über die Kassenführung des Kassenworts und berät den geschäftsführenden Vorstand in allen wichtigen Entscheidungen.
- 5) Die Aufgaben jedes Vorstandsmitgliedes sind in einer Tätigkeitsbeschreibung definiert.
- 6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- 7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand einen Ersatzmann zur kommissarischen Verwaltung des Amtes bis zur nächsten Versammlung. In dieser Mitgliederversammlung ist für das ausgeschiedene Mitglied ein neues Mitglied zu wählen, auch wenn dieses nach Abs. 2 nicht erforderlich ist. Das so gewählte Vorstandsmitglied bleibt jedoch nur bis zu der nach Abs. 2 erforderlichen Neuwahl im Amt.
- 8) Wird dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern auf der Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen, hat eine entsprechende Neuwahl auch dann zu erfolgen, wenn diese nach Abs. 2 nicht erforderlich ist. Die so gewählten Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis nach Abs. 2 eine Neuwahl erforderlich ist.

§9 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 2) Er ist berechtigt, Sofortmaßnahmen oder einstweilige Anordnungen zu treffen, wenn Ansehen oder Wohl des Vereins es erfordern.
- 3) Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands sind vertraulich, sofern sie nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter formlos einberufen werden.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Vorstandssitzung. Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt.

- 5) Der 1. Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied ist befugt, in dringenden unaufschiebbaren Fällen, selbständige Entscheidungen im Rahmen der Satzung zu treffen. Hierfür ist bei der nächsten Vorstandssitzung die Genehmigung des Vorstands einzuholen.
- 6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Erstellung der Jahresberichte.
- d) Die Buchführung und die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
- e) Die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung.
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern.

Der 1. Vorsitzende - bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender - leitet die Mitgliederversammlung.

Jedes Vorstandsmitglied leitet seinen Aufgabenbereich eigenverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse in seinem Ressort ist unverzüglich der Gesamtvorstand zu informieren.

- 7) Der Vorstand ist berechtigt, folgende Ehrungen vorzunehmen:

Verleihungen:

- a) von Urkunden für besondere Verdienste um den Verein
- b) der silbernen Ehrennadel für 25jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienste um den Verein
- c) der goldenen Ehrennadel für 40jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit oder für außerordentliche Verdienste
- d) der goldenen Ehrennadel für mehr als 40jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit oder für außerordentliche Verdienste

- 8) Er ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden oder Einzelpersonen mit der Durchführung von bestimmten Aufgaben zu beauftragen und abzuberufen (Vorstandsbeauftragte). Die Vorstandsbeauftragten erhalten eine schriftliche Tätigkeits- und Kompetenzbeschreibung.

§10 Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand (= Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart und dem Jugendleiter.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten unter denen sich der 1. Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden befinden muss.
- 3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 10.000,00 EURO die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist.

§11 Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - b) Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis zum 30. April statt.
- 2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie muss enthalten:
 - a) Wahl des Protokollführers
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Genehmigung des Haushaltsplans
 - f) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt öffentlich. Zu ehrende Mitglieder und Mitglieder die über 65 Jahre alt sind werden persönlich eingeladen. Die Veröffentlichung der Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist in der Einladung enthalten. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung vorliegen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind zu allen Punkten der Tagesordnung beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder persönlich anwesend sind.
- 2) In den Mitgliederversammlungen können Anträge darüber hinaus nur mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 3) Anträge sind angenommen, wenn mehr als die Hälfte oder die sonst erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten ihnen zustimmt.
- 4) Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Im Falle eines Widerspruchs haben geheime Wahlen dann zu erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dieses verlangt.
- 5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Sind für ein Amt mehrere Mitglieder vorgeschlagen und erhält keiner von ihnen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist Stichwahl zwischen den beiden Mitgliedern vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
- 6) Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist unter genauer Angabe der gefassten Beschlüsse im Protokoll niederzulegen. Die Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.
- 7) Die Beurkundung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse erfolgt gemeinsam durch den ersten Vorsitzenden und den Protokollführer.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Gründen beantragt.

§ 15 Spielausschuss

Entfallen

§ 16 Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben an dem Vereinsvermögen keinen Anteil. Es unterliegt der Verwaltung des Vorstandes, der es nur zur Erreichung des Vereinszweckes verwenden darf. Hierüber gibt der Vorstand der Mitgliederversammlung und den Mitgliedern Rechenschaft.

§17 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- 1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Vierfünftelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Laasphe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Jugendpflege zu verwenden hat

§ 18 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den sportlichen Veranstaltungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Diese Satzung wurde am 20.10.2023 beschlossen.

Bad Laasphe, 20.10.2023

1. Vorsitzender:

Jugendleiter

2. Vorsitzender:

Schriftführer JHV:

Geschäftsführer:

Mitglied:

Kassenwart (kommissarisch):